Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4677

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ag 2/1/69

Bonn, den 5. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juli 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelten Begründungen beigefügt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Außerdem ist eine Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Einnahmen und die Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Hermann Höcherl

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]) ist ein Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft begründet worden, der ein Teil des Haushalts der Gemeinschaft ist. Die Artikel 3 bis 8 (Titel II) der gleichen Verordnung enthalten Vorschriften über die Übergangszeit und Artikel 2 (Titel I) die in der Folgezeit zu verwirklichenden Grundsätze.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 sind, „da in der Endphase des Gemeinsamen Marktes einheitliche Preissysteme und eine gemeinschaftliche Agrarpolitik bestehen, die hieraus erwachsenden finanziellen Folgen von der Gemeinschaft zu tragen". Nach diesem Grundsatz werden vom Fonds die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, die Interventionen zur Regulierung der Märkte und die im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags beschlossenen gemeinsamen Maßnahmen einschließlich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen finanziert.

In der Regelung zur Durchführung des erwähnten Artikels 2 Absatz 2 sind bestimmte grundlegende Prinzipien beizubehalten, die bereits in der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [2]), geändert insbesondere durch die Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rates vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]), durch die Verordnung Nr. 741/67/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Beteiligung des Fonds, Abteilung Garantie [4]) und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 [5]), festgelegt worden waren. So sind unter anderem die Grundsätze beizubehalten, wonach der Fonds eine Abteilung Garantie für die Ausgaben der gemeinsamen Agrarmarktorganisationen und eine Abteilung Ausrichtung für die Ausgaben der Strukturpolitik umfaßt, die Verwaltung des Fonds der Kommission übertragen wird und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehen ist.

Bezüglich der Abteilung Garantie werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25, der im Gegensatz zu Artikel 3 Absatz 1 keine Bedingungen vorsieht, unter denen die Interventionen für eine Finanzierung in Betracht kommen, die Interventionen wie die Erstattungen bei der Ausfuhr unter dem Vorbehalt, daß gegebenenfalls die Einzelheiten ihrer Übernahme näher bestimmt werden, vom Fonds grundsätzlich in voller Höhe übernommen. Die Gegenwärtigen Finanzierungsbedingungen, bei denen nur die Nettoverluste aus den Interventionen der öffentlichen Stellen finanziert werden, können indessen erst nach einer eingehenden Prüfung und gegebenenfalls nach Erlaß von Maßnahmen zur Harmonisierung der Interventionsbedingungen in den Mitgliedstaaten aufgegeben werden.

Nach Maßgabe des gleichen Artikels 2 Absatz 2, der an die Stelle des in Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Begriffs der für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommenden Ausgaben den Begriff der Finanzierung durch die Gemeinschaft setzt, und in Übereinstimmung mit der Regelung der gemeinsamen Agrarmarktorganisation für die Endphase des Gemeinsamen Marktes, wo alle ausgabenwirksamen Beschlüsse auf der Ebene der Gemeinschaft getroffen werden, muß eine neue Regelung festgelegt werden, die so zu gestalten ist, daß die Mittel nicht mehr von den Mitgliedstaaten, sondern von der Gemeinschaft vorgestreckt werden.

Bezüglich der Abteilung Ausrichtung muß neben der Finanzierung der Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur, die von Antragstellern im Sinne der Artikel 11 und folgende der Verordnung Nr. 17/64/EWG eingereicht werden, und der sonstigen vom Rat zu spezifischen Zwecken beschlossenen Maßnahmen die Finanzierung solcher von der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten durchzuführender Maßnahmen vorgesehen werden, die vom

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 24. April 1962, S. 992/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 585/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2965/66

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967, S. 1

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 1

Rat im Anschluß an die Prüfung des Memorandums der Kommission zur Reform der Landwirtschaft beschlossen werden.

Die Art und Weise des Funktionierens der Abteilung Ausrichtung und insbesondere die jeweiligen Aufgabenbereiche des Ständigen Agrarstrukturausschusses und des Fondsausschusses müssen entsprechend der Art der zu finanzierenden Maßnahmen festgelegt werden.

Bis zum Erlaß der neuen diesbezüglichen Regeln müssen die Artikel 11 und folgende der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Kraft bleiben, damit die Kontinuität in der Finanzierung der Agrarstruktur-Verbesserungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Der Beginn der Anwendung der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 festgelegten Finanzierungsregelung muß mit der in Artikel 2 Absatz 1 der gleichen Verordnung vorgesehenen Zuweisung der Abschöpfungen und sonstigen Einnahmen zu den Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zusammenfallen. In Anbetracht der für die Zuweisung dieser Mittel an die Gemeinschaft vorgesehenen Frist muß die betreffende Finanzierungsregelung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 angewendet werden.

Alle von den Mitgliedstaaten zur Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsakte mit finanzieller Auswirkung erlassenen Bestimmungen müssen systematisch geprüft werden.

Es müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um alle Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle zu verhindern, zu ahnden oder wiedergutzumachen.

Es läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß Unregelmäßigkeiten oder betrügerische Handlungen erst nach der Intervention der Zahlstellen aufgedeckt werden oder daß nicht alle ausgezahlten Beträge wieder beigebracht werden können. Es empfiehlt sich daher, das Problem der finanziellen Haftung für derartige Verluste zu regeln. Die Lösung, die mit dem Grundsatz der gemeinschaftlichen Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik am ehesten zu vereinbaren ist und am besten den Schwierigkeiten Rechnung trägt, die Ursachen derartiger Handlungen in einem einzigen Mitgliedstaat zu lokalisieren, besteht darin, daß diese Verluste letztlich von der Gemeinschaft getragen werden, es sei denn, daß den Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Dienststellen Fahrlässigkeit anzulasten ist.

Die Ausgaben der Gemeinschaft müssen außerdem eingehenden Kontrollen unterworfen werden. Ergänzend zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Kontrollen, die nach wie vor wesentlich sind, müssen die Einzelheiten einer Überprüfung durch Bedienstete der Kommission festgelegt und Bestimmungen ausgearbeitet werden, die es der Kommission gestatten, die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen.

Der Umfang der gemeinschaftlichen Finanzierung erfordert eine verstärkte Information des Europäischen Parlaments und des Rats in Form von Finanzberichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik begründete Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, im folgenden „Fonds" genannt, umfaßt zwei Abteilungen:

— die Abteilung „Garantie"

— die Abteilung „Ausrichtung".

2. Die Abteilung Garantie finanziert:

a) die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern,

b) die Interventionen zur Regulierung der Märkte.

3. Die Abteilung Ausrichtung finanziert die gemeinsamen Maßnahmen, die unbeschadet der Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags beschlossen werden, einschließlich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen.

4. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten und der durch Zahlungen aus dem Fonds Begünstigten für Verwaltungs- und Personalkosten werden vom Fonds nicht getragen.

Die Einzelheiten der Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

TITEL I

Abteilung Garantie

Artikel 2

1. Finanziert werden nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a die nach gemeinschaftlichen Regeln im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation gewährten Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die Einzelheiten für die Finanzierung der Erstattungen, sofern diese Einzelheiten sich nicht aus den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen ergeben.

Artikel 3

1. Finanziert werden nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b die nach gemeinschaftlichen Regeln im Rahmen der gemeinsamen Agrarmarktorganisation durchgeführten Interventionen zur Regulierung der Märkte.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsbestimmungen, nach denen diese Maßnahmen finanziert werden.

Die in Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64 getroffenen sowie die in der Verordnung Nr. 1600/68 vorgesehenen Bestimmungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft. Die auf Grund dieser Bestimmungen finanzierten Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Organe oder Dienststellen, die befugt sind, die Zahlungen für die vom Fonds mit Beginn der Anwendung dieser Regelung finanzierten Ausgaben vorzunehmen. Sie geben der Kommission binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Namen und Satzungen dieser Stellen bekannt und teilen die verwaltungs- und buchungstechnischen Bedingungen, unter denen die Zahlungen im Namen der Gemeinschaft getätigt werden, sowie die Art der Ausgabendekkung und die Art und Weise der Rechnungskontrolle mit.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von jeder Änderung gegenüber den im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Mitteilungen in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission mindestens einmal jährlich die Bilanzen und Berichte der Stellen, die Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft tätigen, sowie alle sich auf diese Ausgaben beziehenden Berichte von Prüfungs- oder Kontrolldiensten.

3. Die Einzelheiten der Übermittlung der in diesem Artikel bezeichneten Angaben werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Artikel 5

1. Die Organe oder Dienststellen im Sinne des Artikels 4 übermitteln der Kommission unter der Verantwortung des betreffenden Mitgliedstaates

— die Aufstellungen über ihren einschlägigen Finanzbedarf,

— die Anträge auf Rechnungsabschluß nebst den erforderlichen Belegen.

2. Nach Anhörung des Fondsausschusses

a) beschließt die Kommission:

   — zu Beginn des ersten Vierteljahres eine Abschlagszahlung an die Zahlstellen der Mitgliedstaaten bis zu einem Drittel der im Haushaltsplan eingesetzten Mittel;

   — im zweiten, dritten und vierten Vierteljahr zusätzliche Zahlungen zur Deckung der von den Zahlstellen während dieser Vierteljahre zu tragenden Ausgaben;

b) schließt die Kommission die Rechnung für den betreffenden Zeitraum vor Ende des darauffolgenden Jahres ab.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit der allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels.

4. Die Einzelheiten der Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

TITEL II

Abteilung Ausrichtung

Artikel 6

1. Unter gemeinsamen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags beschlossen werden, einschließlich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderung, die für eine Beteiligung des EAGFL in Betracht kommen, sind zu verstehen:

a) die Anpassung und Ausrichtung der Produktionsstrukturen in der Landwirtschaft;

b) die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Verwendung des Landes entsprechend den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik;

c) die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung;

d) die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich ihrer Verwertung und die Verbesserung ihrer Absatzmöglichkeiten.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können eine der folgenden Formen annehmen:

a) Maßnahmen jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinschaft, die von der Gemeinschaft oder von den Mitgliedstaaten nach gemeinschaftlichen Regeln durchgeführt werden;

b) Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinschaft, die von Einzelpersonen, Einrichtungen oder Verbänden nach gemeinschaftlichen Kriterien durchgeführt werden;

c) besondere Maßnahmen, die im Interesse der Gemeinschaft durchgeführt werden.

3. Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der in diesem Artikel festgelegten gemeinsamen Maßnahmen. Die Artikel 12 bis 22 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bleiben bis zu ihrer Aufhebung im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Artikels in Kraft.

Artikel 7

1. Die Kommission beschließt nach Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten über die Beteiligung des Fonds.

2. Für die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und c bezeichneten Maßnahmen können Vorschüsse gewährt werden.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels und legt insbesondere die Rolle des Ständigen Agrarstrukturausschusses bei der Vorbereitung der Beschlüsse über die Beteiligung des Fonds fest.

TITEL III

Allgemeine Vorschriften

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um:

— sicherzustellen, daß die auf Grund dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Tatsachen entsprechen und ordnungsgemäß zustande gekommen sind;

— Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle zu verhindern und zu ahnden;

— zu Unrecht gezahlte Beträge wieder einzuziehen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die von ihnen angewandten Maßnahmen und teilen insbesondere den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit fahrlässigen Handlungen oder Unregelmäßigkeiten mit.

2. Die im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten wieder eingezogenen Beträge werden von den Zahlstellen vereinnahmt und von dem vom Fonds zu finanzierenden Ausgaben in Abzug gebracht.

3. Die finanziellen Folgen von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Handlungen werden von der Gemeinschaft getragen, sofern nicht Fahrlässigkeit vorliegt, die den Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder den von diesen beauftragten Stellen anzulasten ist.

4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen einschließlich Nachprüfungen an Ort und Stelle, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Abwicklung der gemeinschaftlichen Finanzierung für zweckmäßig erachtet, zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Bestimmungen einschließlich der Verwaltungsvorschriften mit, die sie zur Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsakte im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik getroffen haben, sofern diese Rechtsakte finanzielle Rückwirkungen für den Fonds haben.

2. Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 können die von der Kommission für Nachprüfungen an Ort und Stelle beauftragten Bediensteten alle Bücher und sonstigen Unterlagen, die sich auf die vom Fonds finanzierten Ausgaben beziehen, einsehen. Sie können sich insbesondere davon überzeugen,

a) ob die Verwaltungspraktiken im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften stehen;

b) ob die erforderlichen Belege vorhanden sind und mit den vom Fonds finanzierten Maßnahmen übereinstimmen;

c) unter welchen Bedingungen die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchgeführt und nachgeprüft werden.

Rechtzeitig vor der Nachprüfung benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat, in dessen Verwaltungsstellen oder auf dessen Hoheitsgebiet Nachprüfungen vorgenommen werden. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaates können sich an den Nachprüfungen beteiligen.

Auf Ersuchen der Kommission nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle Nachprüfungen oder Nachforschungen vor. Bedienstete der Kommission können sich an diesen Nachprüfungen oder Nachforschungen beteiligen.

Um Nachprüfungen besser durchführen zu können, kann die Kommission die Hilfe der Verwaltungen der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erforderlichenfalls die allgemeinen Regeln zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 10

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich einen Finanzbericht über die Geschäftsführung des Fonds im abgelaufenen Rechnungsjahr und insbesondere über die Entwicklung des Umfangs der Geschäfte des Fonds, die Art seiner Ausgaben und die Bedingungen für die Verwirklichung der Gemeinschaftsfinanzierung vor.

Artikel 11

1. Es wird ein Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — in dieser Verordnung „Fondsausschuß" genannt — eingesetzt.

2. Der Fondsausschuß unterstützt die Kommission nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 bei der Verwaltung des Fonds.

Artikel 12

1. Der Fondsausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Fondsausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Fondsausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

2. Gelangt das in Artikel 13 vorgesehene Verfahren zur Anwendung, so werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 13

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission sofort mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 14

1. Der Fondsausschuß wird gehört:

a) in allen Fällen, in denen seine Anhörung vorgesehen ist;

b) zu der Vorausschätzung der Mittel des Fonds, die jährlich in den Haushaltsvoranschlag der Kommission für das kommende Haushaltsjahr und gegebenenfalls in die Voranschläge für Nachtragshaushaltspläne einzusetzen sind;

c) zu den Entwürfen von Vorschlägen der Kommission an den Rat zur Durchführung dieser Verordnung sowie zu den Entwürfen der dem Rat vorzulegenden Berichte.

2. Der Fondsausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Der Fondsausschuß wird regelmäßig über die Tätigkeit des Fonds unterrichtet.

Artikel 15

Die Sitzungen des Fondsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen.

Die Sekretariatsgeschäfte des Fondsausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Der Fondsaussschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Die in den Artikeln 1 bis 7 vorgesehene Regelung gilt für die nach dem 1. Januar 1971 finanzierten Ausgaben; unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 3 werden die Verordnung Nr. 17/64/EWG sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Begründung

1. Die Verordnung Nr. 25 von 1962 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]) enthält nicht nur Regeln für die „Übergangszeit" (Titel II), sondern auch grundsätzliche Bestimmungen für die „Endphase des Gemeinsamen Marktes" (Titel I).

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Regelung für die Ausgaben auf der Grundlage der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung aufgestellten Grundsätze festgelegt werden:

„Da in der Endphase des Gemeinsamen Marktes einheitliche Preissysteme und eine gemeinschaftliche Agrarpolitik bestehen, sind die hieraus erwachsenden finanziellen Folgen von der Gemeinschaft zu tragen. Der Fonds hat somit folgende Ausgaben zu finanzieren:

a) die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern;

b) die Interventionen zur Regulierung der Märkte;

c) die gemeinsamen Maßnahmen, die unbeschadet der Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags beschlossen werden, einschließlich der für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen."

Zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 1 der gleichen Verordnung (eigene Einnahmen der Gemeinschaft) wird ein gesonderter Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 201 des Vertrags unterbreitet.

2. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 ist so abgefaßt, daß die Gemeinschaft in der Endphase des Gemeinsamen Marktes eine wesentlich größere finanzielle Verantwortung als in der Übergangszeit zu tragen hat. So enthält dieser Artikel nicht mehr den Begriff der „für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben" wie in Artikel 3 („für die Finanzierung durch den Fonds kommen folgende Ausgaben in Betracht ..."), sondern den Begriff einer Finanzierung durch die Gemeinschaft („werden durch den Fonds finanziert ...").

Die für die Endphase des Gemeinsamen Marktes geltende Regelung für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik setzt daher eine neue Definition der Arbeitsweise des EAGFL in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 voraus. Die neue Finanzregelung muß daher auf einer Konzeption aufbauen, bei der die Mitgliedstaaten nicht mehr wie beim gegenwärtigen System die Ausgaben vorstrecken.

3. Bei der neuen Regelung müssen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, bevor die ausgabenauslösenden Maßnahmen begonnen haben. Damit muß an die Stelle des EAGFL-Verbuchungszeitraums 1. Juli bis 30. Juni das Kalenderjahr treten. Mit dieser Neuerung wird außerdem erreicht, daß in der Gemeinschaft eine echte Haushaltsdebatte über diese Mittel einsetzt. Diese Neuerung bedarf jedoch verschiedener Übergangsbestimmungen; die Kommission schlägt daher vor, diese Neuerung mit Wirkung vom 1. Januar 1971 im Rahmen ihres Vorschlags über zusätzliche Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik einzuführen.

4. Die künftige EAGFL-Finanzierung umfaßt wie schon heute drei Gruppen von Maßnahmen: in der Abteilung Garantie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Märkte, in der Abteilung Ausrichtung alle Strukturmaßnahmen im weitesten Sinne des Wortes.

Der Begriff „Interventionen zur Regulierung der Märkte" ist insofern weiter gefaßt als der entsprechende, für die Übergangszeit geltende Begriff, als die finanzielle Verantwortung die Übernahme der Ausgaben für alle gemeinschaftlichen Interventionen umfaßt, selbst wenn diese Interventionen nicht obligatorisch sind. Selbstverständlich sind dabei alle gegenwärtig finanzierten Interventionen einschließlich der Beihilfen für die Erzeuger und der Produktionserstattungen eingeschlossen.

Die vollständige Finanzierung der Interventionsausgaben setzt voraus, daß in der Harmonisierung der Verfahren der einzelstaatlichen Interventionsstellen entscheidende Fortschritte erzielt werden; andernfalls könnte schwerlich auf die gegenwärtigen Finanzierungsbedingungen verzichtet werden, die lediglich die Finanzierung der — teilweise pauschal errechneten — Nettoverluste vorsehen.

Das Einsatzgebiet der Abteilung Ausrichtung des Fonds muß insbesondere unter Berücksichtigung des Memorandums der Kommission zur Agrarstruktur neu abgesteckt werden, um einen Rahmen abzugeben, in dem alle vom Rat beschlossenen Strukturmaßnahmen finanziert werden können.

5. Für ein einwandfreies Funktionieren der endgültigen Regelung mit ihrer gegenüber dem gegenwärtigen System vermehrten Verantwortung der Gemeinschaft ist neben einer weiterreichenden Koordinierung zwischen den für die Zahlungen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten eine engere Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsinstanzen erforderlich. Obgleich diese Maßnahmen nicht eine Vorbedingung für das Inkrafttreten der endgültigen Regelung darstellen, müßten Bestimmungen in die-

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 24. April 1962, S. 992/62

sem Sinne erlassen werden, da sie in einer späteren Phase insbesondere die Aufstellung einer harmonisierten Rechnungsführung für die Gemeinschaftsausgaben und die Angleichung der Verwaltungsvorschriften, sofern sie ein Hindernis für das einwandfreie Funktionieren der Gemeinschaftsfinanzierung sind, erleichtern.

6. Bei der gleichen Gelegenheit sollen noch verschiedene andere Fragen geregelt werden, so in erster Linie das Problem der finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft in Fällen von Fahrlässigkeit oder Betrug. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Verluste aufgrund betrügerischer Geschäfte letztlich von der Gemeinschaft getragen werden sollten, sofern auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen getroffen wird, um finanzielle Rückwirkungen derartiger Geschäfte auf den EAGFL weitestgehend auszuschalten. Verluste infolge fahrlässiger Handlungsweisen der Zahlstellen müßten dagegen von den Mitgliedstaaten getragen werden, da diese Stellen den Mitgliedstaaten direkt unterstehen.

Des weiteren ist das Problem der Kontrollen aufmerksam zu prüfen. Alle Ausgaben der Gemeinschaft müssen sorgfältig kontrolliert werden. Zusätzlich zu den Kontrollen durch die Mitgliedstaaten, die weiterhin eine wesentliche Rolle spielen, sind die Einzelheiten für die Prüfung durch Bedienstete der Kommission festzulegen und Bestimmungen zu erlassen, die es der Gemeinschaft gestatten, die Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten einzuschalten.

Schließlich muß in Anbetracht des Umfangs der gemeinschaftlichen Finanzierung die Information des Rates und des Parlaments in Form von Finanzberichten erweitert werden.

7. Die Kommission legt weiterhin eine zweite Verordnung mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vor, in der verschiedene Einzelheiten für die Ausgaben der 1969 zu Ende gehenden Periode einschließlich der Frage der Zuordnung der Ausgaben der Abteilung Garantie des Fonds für das zweite Halbjahr des Jahres 1969 sowie die Zwischenregelung für 1970 behandelt werden.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 von 1962 [1]) ist die endgültige Regelung für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen worden. Da diese Regelung am 1. Januar 1970 nicht in Kraft treten kann, empfiehlt es sich, die Kontinuität der Finanzierung in der Weise zu sichern, daß die Regelung um ein Jahr verlängert wird, die in den Artikeln 3 bis 8 der gleichen Verordnung festgelegt und in der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates [2]) vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68 [3]) sowie in der Verordnung Nr. 130/66/EWG [4]) über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und in der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL (64/127/EWG) [5]), geändert durch die Haushaltsordnung Nr. 67/640/EWG [6]), näher bestimmt ist.

Um den Übergang vom gegenwärtigen Verbuchungszeitraum des Fonds auf das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Haushaltsjahr zu erleichtern, ist der Verbuchungszeitraum 1969/70 zu ändern.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen enthalten nicht alle Einzelheiten für die Finanzierung der Ausgaben des zweiten Halbjahrs 1969. Es empfiehlt sich daher, diese Einzelheiten in Verbindung mit den für die Ausgaben des Jahres 1970 maßgeblichen Einzelheiten festzulegen.

Da der große zeitliche Abstand zwischen der Leistung der Ausgaben und ihrer Rückvergütung an die Mitgliedstaaten durch das System der halbjährlichen Abschlagzahlungen für die Ausgaben der Abteilung Garantie des Fonds verringert werden konnte, ist dieses System beizubehalten und durch Erhöhung des Satzes der Abschlagszahlungen zu festigen.

Der Zeitplan für die Entscheidungen über die Beteiligung des Fonds für die Verbuchungszeiträume 1966/67, 1967/68 und 1968/69 konnte bzw. kann nicht eingehalten werden; es ist daher ein neuer Zeitplan festzulegen.

Bei allen Bemühungen um eine Einhaltung des Zeitplans sollten indessen bereits jetzt Bestimmungen vorgesehen werden, die gegebenenfalls eine kurzfristige Änderung dieses Zeitplans zulassen; diese Änderungen dürfen indessen keine Rückwirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft haben.

Für die Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL auf die Abschlagszahlungen empfiehlt es sich zu bestätigen, daß der Prozentsatz der Abschöpfungen und sonstigen für den beweglichen Teil des Aufbringungsschlüssels maßgeblichen Beträge sich mit dem bei den Ausgaben zugrunde gelegten Prozentsatz deckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 3 bis 8 der Verordnung Nr. 25 sowie die Bestimmungen der Verordnung Nr. 17/64/EWG, der Verordnung Nr. 130/66/EWG und der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL sind für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik bis 31. Dezember 1970 weiterhin anwendbar.

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL erhält folgende Fassung:

„Als Verbuchungszeitraum des Fonds ist der Zeitraum zu verstehen, der bei den Berechnungen für die Abteilung Garantie zugrunde gelegt wird und vom 1. Juli bis zum 30. Juni reicht; der Verbuchungszeitraum 1969/70 reicht jedoch vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1970.

Die Mittel für die Abteilung Ausrichtung werden in den Haushaltsplan des ersten Haushaltsjahres eingesetzt, das auf das Ende des jeweiligen Verbuchungszeitraums folgt. Für den Verbuchungszeitraum 1969/70 werden die Mittel der Abteilung Garantie für die ersten beiden Halbjahre in den Haus-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 991/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 596/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966, S. 2965/66

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 599/64

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 258 vom 25. Oktober 1967, S. 258/11

haltsplan 1970 und für das dritte Halbjahr in den Haushaltsplan 1971 eingesetzt."

Artikel 3

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„2 a) Für den Verbuchungszeitraum 1969/70 legen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes vor:

a) bis zum 1. April 1970 einen Antrag auf Abschlagszahlung auf die für eine Finanzierung durch den Fonds, Abteilung Garantie, für das erste Halbjahr in Betracht kommenden Ausgaben;

b) bis zum 1. Oktober 1970 einen Antrag auf Abschlagszahlung auf die für eine Finanzierung durch den Fonds, Abteilung Garantie, für das zweite Halbjahr in Betracht kommenden Ausgaben;

c) bis zum 1. April 1971 einen Antrag auf Abschlagszahlung auf die für eine Finanzierung durch den Fonds, Abteilung Garantie, für das dritte Halbjahr in Betracht kommenden Ausgaben;

d) drei Monate nach Inkrafttreten der letzten für die Aufstellung des Antrags erforderlichen Bestimmung einen Rückvergütungsantrag für die Finanzierung durch den Fonds, Abteilung Garantie, für den gesamten Verbuchungszeitraum in Betracht kommenden Ausgaben."

Artikel 4

1. Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird wie folgt geändert:

— in Absatz 3 Buchstabe b wird der 15. Dezember 1969 durch den 31. Oktober 1970 ersetzt;

— in Absatz 4 Buchstabe b wird der 31. Oktober 1969 durch den 31. Juli 1971 ersetzt;

— in Absatz 5 Buchstabe b wird der 31. Oktober 1970 durch den 15. Dezember 1971 ersetzt.

2. Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird wie folgt erweitert:

„5 a) Vor dem 31. Juli 1970 entscheidet die Kommission über eine zusätzliche Abschlagszahlung in Höhe von

— 10 % der nach Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 Buchstabe a in Betracht gezogenen Ausgaben;

— 85 % der für die Verbuchungszeiträume 1967/68 und 1968/69 in Betracht kommenden Ausgaben, soweit diese Ausgaben nicht nach Maßgabe von Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 Buchstabe a bereits in Betracht gezogen worden sind.

5 b) Für den Verbuchungszeitraum 1969/70 beschließt die Kommission an Hand der in Artikel 9 Absatz 2 a vorgesehenen Anträge:

a) vor dem 31. Juli 1970, vor dem 20. Dezember 1970 und vor dem 31. Juli 1971 über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 85 % der für das erste, zweite bzw. dritte Halbjahr dieses Verbuchungszeitraums in Betracht kommenden Ausgaben;

b) vor dem 31. Oktober 1972 nach Anhörung des Fondsausschusses über die Beteiligung des Fonds."

Artikel 5

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags

— die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Fristen für die Vorlage der Rückvergütungsanträge um höchstens zwei Monate,

— die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Fristen für die Entscheidungen über die Beteiligung des Fonds um eine weitere Frist, jedoch höchstens bis zum Ende des Jahres, in dem die Entscheidungen zu ergehen haben, verlängern.

Artikel 6

Bei den Entscheidungen über die Abschlagszahlungen gilt für die Festsetzung des ersten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten berücksichtigten Beträge der Prozentsatz, der für die in Betracht gezogenen Ausgaben zugrunde gelegt wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE FINANZIERUNG DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK

Begründung

1. Der vorliegende Verordnungsentwurf stellt eine Ergänzung des im wesentlichen für die endgültige Regelung gedachten Vorschlags dar. Hierzu werden die derzeitigen Vorschriften für die Abteilung Garantie des EAGFL angepaßt und für das zweite Halbjahr 1969 erweitert; ferner wird eine Zwischenregelung für 1970 im Sinne einer Verlängerung der gegenwärtigen Regelung — mit den erforderlichen Anpassungen für einen leichteren Übergang zur endgültigen Regelung — festgelegt.

2. Vorbehaltlich der in Ziffer 3 und 4 genannten Änderungen sollen sämtliche zur Zeit gültigen Bestimmungen bis zur vollständigen Abrechnung für den Verbuchungszeitraum 1969/70 ihre Geltung behalten.

3. Aus technischen und administrativen Gründen konnte der vom Rat bei Verabschiedung der Verordnung Nr. 741/67 aufgestellte Zeitplan für die Abschlagszahlungen und für die Beteiligung des Fonds nicht ganz eingehalten werden. Während bei den Entscheidungen für die Abschlagszahlungen nur kleinere Verzögerungen eingetreten sind, besteht ein erheblicher Rückstand bei den Entscheidungen über die Beteiligung des Fonds, da es hierzu einer wesentlich größeren Zahl von Gemeinschaftsbestimmungen, genau belegter Rückvergütungsanträge der Mitgliedstaaten, zahlreicher Nachprüfungen durch die Kommission und spezifischer Lösungen für besondere Probleme bedarf, die sich zwangsläufig beim endgültigen Rechnungsabschluß stellen.

4. Der neue Zeitplan geht durchschnittlich von einem einjährigen Rückstand gegenüber den Ratsbeschlüssen vom Oktober 1967 aus. Um diesen Rückstand teilweise aufzuholen, schlägt die Kommission vor, die Abschlagszahlungen für alle ab 1. Juli 1967 für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben von 75 % auf 85 % zu erhöhen und für solche Ausgaben, die in den Beschlüssen über die Abschlagszahlungen nicht berücksichtigt sind, eine „Nachholklausel" einzuführen. Da die Entscheidungen über die Beteiligung des Fonds mit zahlreichen technischen und administrativen Schwierigkeiten verbunden sind, sollte nach Auffassung der Kommission eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach der Rat gegebenenfalls den vorgeschlagenen Zeitplan der Entscheidungen ändern kann, ohne daß diese etwaigen zusätzlichen Verzögerungen Rückwirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft haben dürfen.

5. Das zweite Halbjahr 1969 sollte in einen bis Ende 1970 reichenden Verbuchungszeitraum einbezogen werden, der somit ausnahmsweise 18 Monate umfassen würde. Diese Lösung würde insbesondere den Übergang zu einem dem Kalenderjahr entsprechenden Verbuchungszeitraum ab 1. Januar 1971 erleichtern.

6. Für die Berechnung der Beiträge für die Abschlagszahlungen hat die Kommission nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses die geltende Regelung in dem Sinne interpretiert, daß der erste Teil der Beiträge (Beiträge zur Deckung der Abschlagszahlungen in Höhe von 75 % der Ausgaben) 75 % eines Betrags von 9/10 der Abschöpfungseinnahmen entspricht. In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen hält es die Kommission für zweckmäßig, den Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der für die Abschlagszahlungen berücksichtigten Ausgaben und dem Prozentsatz der erhobenen Abschöpfungen herauszustellen.

7. Für die Abteilung Ausrichtung des EAGFL hat die Anpassung des Verbuchungszeitraums 1969/70 in der Abteilung Garantie zur Folge, daß in den Haushaltsplan 1971 in jedem Fall 285 Mio RE für diesen Verbuchungszeitraum eingesetzt werden, und zwar unabhängig von zusätzlichen Vorschriften, die zur Durchführung der Strukturmaßnahmen erlassen werden könnten, und unabhängig von der Änderung der Regelung ab 1. Januar 1971.

8. Die folgende Tabelle bringt eine Gegenüberstellung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen und der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen.

Gegenüberstellung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen und der im Verordnungsvorschlag erwogenen neuen Bestimmungen

Verbuchungszeitraum	Haushaltsplan	Entscheidungen über Abschlagszahlungen			Entscheidungen über die Beteiligung des Fonds	
		1. Abschlagszahlung	2. Abschlagszahlung	3. Abschlagszahlung	vorher [1]	nachher [2]
1966/67	1968	15. 12. 1968 (75 %)			15. 12. 1969	31. 10. 1970
1967/68	G 1968 A 1969	31. 7. 1968 (75 %)	31. 3. 1969 (75 %)	31. 7. 1970 (zusätzlich 10 % oder 85 %)	31. 10. 1969	31. 7. 1971
1968/69	G 1969	30. 6. 1969 (75 %)	15. 12. 1969 (75 %)	31. 7. 1970 (zusätzlich 10 % oder 85 %)	31. 10. 1970	15. 12. 1971
1969/70 (1. 7. 1969 bis 31. 12. 1970)						31. 10. 1972
1. und 2. Halbjahr	G 1970 A 1971	31. 7. 1970 (85 %)	20. 12. 1970 (85 %)	—		
3. Halbjahr	G 1971	—	—	31. 7. 1971 (85 %)		

[1] nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen
[2] nach den im Vorschlag vorgesehenen Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

I. Vorgeschichte

Das Problem der Finanzierung der Gemeinschaft aus eigenen Mitteln stellte sich bereits bei der Abfassung der Verträge. Durch Artikel 49 des Pariser Vertrags wird die Hohe Behörde ausdrücklich ermächtigt, sich durch Erhebung von Umlagen und Aufnahme von Anleihen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Römischen Verträge hingegen haben der EWG und der EAG nicht von Anfang an eigene Mittel zugewiesen, jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, die Beiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Einnahmen, insbesondere durch den Ertrag der Zölle (EWG) und durch Umlagen (EAG) zu ersetzen.

In der Folge haben sich die Organe der Gemeinschaft mehrfach mit der Frage der eigenen Mittel beschäftigt.

Mit der Verabschiedung der Verordnung Nr. 25 vom 14. Januar 1962 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik hatte der Rat konkrete Bestimmungen nur für die Zeit bis zum 30. Juni 1965 erlassen. Vor diesem Zeitpunkt mußte daher beschlossen werden, wie die gemeinsame Agrarpolitik vom Jahre 1965/66 an finanziert werden sollte. In einer Entschließung vom 15. Dezember 1964 hat der Rat auf diesen Termin hingewiesen und die Kommission aufgefordert, ihm Vorschläge betreffend die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 25 zu unterbreiten. Dieser Artikel besagt, daß in der Endphase des Gemeinsamen Marktes die finanziellen Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik von der Gemeinschaft zu tragen sind und daß die Agrarabschöpfungen sowie gegebenenfalls andere eigene Einnahmen der Gemeinschaft zufließen und für gemeinschaftliche Ausgaben verwendet werden.

Am 31. März 1965 unterbreitete die EWG-Kommission dem Rat Vorschläge betreffend die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, die eigenen Einnahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments.

In diesen Vorschlägen ging die Kommission von der Notwendigkeit aus, so bald wie möglich Entscheidungen zu treffen, die ab 1. Juli 1967 die Anwendung gemeinsamer Preise, die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen und Zölle sowie die uneingeschränkte gemeinsame Finanzierung bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnissen garantieren.

Ferner schlug die Kommission vor, den Gemeinsamen Zolltarif (GZT) ab Juli 1967 auf alle gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse anzuwenden.

Angesichts des Integrationsgrades, den der Markt am 1. Juli 1967 erreicht haben würde, regte die Kommission weiterhin an, daß von diesem Zeitpunkt an die Einnahmen aus den bei der Einfuhr von Waren aus dritten Ländern erhobenen Abschöpfungen und Zöllen der Gemeinschaft als Eigeneinnahmen zufließen sollten.

Die Kommission war der Auffassung, daß eine solche Änderung eine Überprüfung des in Artikel 203 des Vertrags vorgesehenen Verfahrens für die Verabschiedung des Haushaltsplans erforderte und daß sie, um einen in sich ausgewogenen Vorschlag vorlegen zu können, von der ihr in Artikel 236 gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen und dem Rat gleichzeitig Änderungen zur Anpassung des Vertrags an die neue Situation vorschlagen müßte. Sie stützte sich dabei insbesondere auf die Erklärung des Rates, die in dessen Protokoll über die Agrarbeschlüsse vom 23. Dezember 1963 aufgenommen worden war und wie folgt lautete: „Anläßlich seiner Diskussion über das Funktionieren des EAGFL hat der Rat hervorgehoben, welch große Bedeutung er der Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments beimißt. Er wird diese Frage zusammen mit den Berichten über die Fusion sowie über die Stärkung der Rolle des Parlaments auf die Tagesordnung seiner Februartagung 1964 setzen."

Die Vorschläge der Kommission sowie der umfassende Bericht über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, den sie dem Rat unterbreitet hatte, wurden vom Europäischen Parlament positiv aufgenommen.

Im Rat hingegen, der im Mai und Juni 1965 mehrere Tagungen abhielt, sollte es sich als unmöglich erweisen, Einvernehmen auf der Grundlage der ursprünglichen Kommissionsvorschläge zu erzielen.

Da die Kommission nach wie vor der Auffasssung war, daß es im Sinne der Fortentwicklung der Gemeinschaft liegen würde, die Einnahmen aus den Abschöpfungen und dem Gemeinsamen Zolltarif mit der Vollendung der Zollunion auf die Gemeinschaft zu übertragen, unterbreitete sie am 22. Juli 1965 dem Rat ein Memorandum [Dok. KOM (65) 320 endg.], in dem sie unter Berücksichtigung der im Rat vertretenen Standpunkte und im Interesse einer Einigung in Betracht zog, „daß der Haushalt der Gemeinschaft erst ab 1970 durch eigene Einnahmen finanziert wird. Das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags brauchte dann erst gegen Ende der Übergangszeit eingeleitet zu werden".

In der Folge führte die Wiederaufnahme der Arbeiten des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu den Beschlüssen vom Mai 1966, und es wurde eine diesbezügliche Erklärung in das Protokoll der 185. Ratstagung aufgenommen. Der Rat erklärte bei dieser Gelegenheit, er wolle das Verfahren nach Artikel 201 vor Ablauf der in Artikel 8 des Vertrags festgelegten Übergangszeit einleiten, damit Artikel 2 der Verordnung Nr. 25 wie vorgesehen Anwendung finden könne.

Das Europäische Parlament seinerseits befaßte sich im Laufe des Jahres 1968 mehrfach mit diesem Problem und verabschiedete über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik verschiedene Entschließungen.

Am 2. Juli 1969 wurde die Diskussion anläßlich der Erörterung der schriftlichen Anfrage Nr. 4/69 vertieft.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine Entschließung zur Politik der Kommission hinsichtlich der Eigeneinnahmen, der Steuerharmonisierung und der Neugestaltung der Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments verabschiedet. Das Europäische Parlament machte dabei insbesondere geltend, daß der Gemeinschaft nur durch Zuweisung ausreichender Eigeneinnahmen die Möglichkeit gegeben werden kann, die laufenden Programme zu verwirklichen und ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Vorteilen und Beiträgen zu erzielen.

II. Begründung

Vor einer Erläuterung der dem Rat von der Kommission unterbreiteten Vorschläge erscheint es zweckmäßig, auf die Hauptgründe hinzuweisen, die für eine Zuweisung von eigenen Mitteln an die Gemeinschaften sprechen. Zwei Arten von Gründen sind zu nennen:

a) Gegenwärtig hängt die Finanzierung der Gemeinschaften im wesentlichen von den Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten ab. Dies bringt Nachteile sowohl für die Gemeinschaften als auch für die Mitgliedstaaten mit sich:

   — für die Gemeinschaften: die Entwicklung ihrer Aktivität kann durch Erfordernisse der innerstaatlichen Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten gehemmt werden;

   — für die Mitgliedstaaten: Sie sind gezwungen, bei der Aufstellung ihres eigenen Haushaltsplans und ihres mittelfristigen Finanzierungsplans dem Finanzbedarf der Gemeinschaften Rechnung zu tragen. Dieser läßt sich schwer abschätzen und kann von den einzelstaatlichen Stellen nicht festgelegt werden.

   In dem Maße, wie die Gemeinschaften zu einer echten Wirtschaftsunion zusammenwachsen und die gemeinsamen Politiken zunehmende Bedeutung gewinnen, wird es ein immer dringenderes Anliegen, zwischen der finanziellen Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten einerseits und der Verantwortung der Gemeinschaften andererseits deutlich zu unterscheiden und den Gemeinschaften eine größere finanzielle Autonomie zuzuweisen.

   Es ist anzunehmen, daß mit der Finanzierung der Gemeinschaften aus eigenen Mitteln zugleich auch die Behinderung der gemeinsamen Politiken verschwinden wird, die bisher allzuoft dadurch verursacht wurde, daß die Mitgliedstaaten ein Gleichgewicht zwischen ihren finanziellen Beiträgen einerseits und den Vorteilen, die sie sich von diesen Politiken auf der anderen Seite erhofften, zu erreichen suchten.

b) Es gibt eine Reihe von Einnahmen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, den Gemeinschaften zuzufließen. Hierbei handelt es sich um die Zölle und Abgaben, die von den Gemeinschaften aus Gründen der gemeinsamen Politiken eingeführt werden und bei denen es oft nicht mehr gerechtfertigt ist, sie dem einen oder anderen Mitgliedstaat zuzuweisen.

Dies gilt vor allem für die Abgaben auf den Warenverkehr mit dritten Ländern. Da im Handel zwischen den Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeugnisse keine Abschöpfungen und Zölle mehr erhoben werden und auch die innergemeinschaftlichen Zölle auf gewerbliche Waren beseitigt sind, sehen sich die Gemeinschaften, wie jede Zollunion, folgendem Problem gegenüber: Der Ort, an dem die Abschöpfungen und Zölle erhoben werden, fällt immer weniger mit dem Ort zusammen, an dem die eingeführten Waren verbraucht werden. Es wäre daher folgerichtig, diese Einnahmen nicht mehr dem Mitgliedstaat zufließen zu lassen, auf dessen Gebiet sie erhoben werden.

Eine zufriedenstellende Lösung dieses Problems, d. h. eine Regelung, die nicht die Beibehaltung von Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten erfordert, läßt sich nur dadurch finden, daß man diese Mittel den Gemeinschaften zuweist.

Aus diesem Grunde hat es die Kommission übrigens — abgesehen von vorläufigen Maßnahmen — stets abgelehnt, das Problem des Ausgleichs für die Verlagerung von Zolleinnahmen auf andere Weise zu lösen.

Es sei daran erinnert, daß abgesehen von der soeben erwähnten Eigeneinnahmen die EGKS über Umlagen verfügt, die auf die Kohle- und Stahlproduktion erhoben werden. Wenn die Kommission bisher Vorschläge auf die Einbeziehung der finanziellen Tätigkeit der EGKS in das allgemeine System nicht unterbreitet hat, so deshalb, weil sie der Ansicht ist, daß dieses Problem bei der Fusion der Verträge geregelt werden sollte.

III. Zeitplan und Ausmaß der Reform

Wollte man die obengenannten Ziele in vollem Umfang verwirklichen, so müßte man eine umfassende Finanzreform durchführen. Diese würde tiefgreifende Änderungen in der Struktur der Gemeinschaften und insbesondere eine Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments nicht nur im Haushaltsbereich, sondern auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung erfordern. Die wichtigsten finanziellen Entscheidungen werden nämlich in erster Linie bei der Festlegung der gemeinsamen Politiken und nicht bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans getroffen.

Nach Ansicht der Kommission wäre es möglicherweise sehr schwierig, eine Reform dieses Ausmaßes binnen kurzer Frist und in einem Zuge durchzuführen. Sie schlägt dem Rat daher vor, zwei Phasen vorzusehen:

a) eine erste Phase, die folgendes umfassen sollte:

— Zuweisung derjenigen Mittel an die Gemeinschaften, die diesen ihrem Wesen nach im Stadium der Zollunion und des gemeinsamen Agrarmarktes zufließen sollten;

— Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments.

Nach Auffassung der Kommission sollte die erste Phase am 1. Januar 1971 beginnen. Die vollständige Durchführung der erforderlichen Verfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, so daß ein früherer Zeitpunkt wohl kaum in Betracht gezogen werden kann;

b) eine zweite Phase, die am 1. Januar 1974 beginnen würde und durch die vollständige Finanzierung des Haushalts der Gemeinschaften aus eigenen Einnahmen gekennzeichnet wäre. Für diese zweite Phase stellt sich das Problem der Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments; dieses Problem muß in jedem Falle in der Zwischenzeit im Rahmen der Arbeiten über die Vertragsfusion untersucht werden.

IV. Wahl der Mittel für die erste Phase

Mit Rücksicht auf das Vorstehende sowie im Hinblick auf die vom Rat bereits gefaßten grundsätzlichen Beschlüsse sind folgende Einnahmen in Betracht gezogen worden:

a) Agrarabschöpfungen

Die Verordnung Nr. 25/62 EWG des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik enthält nicht nur Vorschriften für die Übergangszeit, sondern in Artikel 2 auch Grundsätze für die Endphase des Gemeinsamen Marktes.

Artikel 2:

„1. Die Einnahmen aus den Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern fließen der Gemeinschaft zu und werden für gemeinschaftliche Ausgaben verwandt, so daß die Haushaltsmittel der Gemeinschaft gleichzeitig diese Einnahmen sowie alle sonstigen Einnahmen gemäß den Vertragsvorschriften und die Beiträge der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 200 des Vertrags umfassen. Der Rat leitet zu gegebener Zeit das Verfahren nach Artikel 201 des Vertrags zur Durchführung der obigen Bestimmungen ein."

Es steht somit grundsätzlich fest, daß die Abschöpfungen der Gemeinschaft zufließen, und der Rat ist verpflichtet, zu diesem Zweck zu gegebener Zeit das Verfahren nach Artikel 201 einzuleiten.

Gemäß der auf Artikel 43 des Vertrags gestützten Regelung werden den Abschöpfungen eine Reihe von Abgaben gleichgestellt, die zwar nicht als Abschöpfungen bezeichnet werden, jedoch die gleiche wirtschaftliche Auswirkung haben. Es handelt sich hierbei um Beträge, die zusätzlich zu den Abschöpfungen (Prämien, Zusatzbeträge und zusätzliche Teilbeträge) oder an ihrer Stelle erhoben werden (Ausgleichsabgaben). Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, Ausfuhrabschöpfungen zu erheben. Diesen beiden Aspekten wird bei der Definition der Abschöpfungen in Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG Rechnung getragen.

Auch in der Verordnung (EWG) Nr. 1602/68 wurden in den ersten Teil des Aufbringungsschlüssels der Mitgliedstaaten die Abgaben und Gebühren einbezogen, die Italien bei der Ausfuhr von Futtergetreide nach den übrigen Mitgliedstaaten erhebt und die gewissermaßen eine vorübergehende innergemeinschaftliche Abschöpfung darstellen.

Was das „Aufkommen" betrifft, so lassen sich die jährlichen Einnahmen aus den Abschöpfungen und sonstigen Abgaben im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegenwärtig auf rund 850 Millionen RE veranschlagen.

b) Abgaben im Zuckersektor

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß ab 1. Juli 1968 von den Zuckerherstellern Abgaben erhoben werden. Im Jahre 1969 dürften sich die voraussichtlichen Einnahmen aus den Zukkerabgaben auf rund 140 Millionen RE belaufen.

Die Ausgaben für Erstattungen und Interventionen werden vom EAGFL finanziert. Der Rat hat deshalb beschlossen, die Agrarabschöpfungen und die soeben erwähnten Zuckerabgaben beim beweglichen Teil des Aufbringungsschlüssels zu berücksichtigen, nach dem die Mitgliedstaaten den Titel EAGFL im Rahmen des gemeinsamen Haushaltsplans finanzieren.

Der Rat hat jedoch, da die Agrarabschöpfungen und die Zuckerabgaben logischerweise eigene Mittel für die Gemeinschaft darstellen müssen, in Erwartung des vorliegenden Verfahrens, das gegebenenfalls mit noch anderen Einnahmequellen verbunden werden sollte, für die Jahre bis zum Ende der Übergangszeit beschlossen, beim Aufbringungsschlüssel für den EAGFL nur 90 % der erhobenen Abschöpfungen und Abgaben zu berücksichtigen.

c) Abgabe auf Fette

In seiner Entschließung über die Grundsätze für die gemeinsame Marktorganisation für Fette (vgl. AB Nr. 34 vom 27. Februar 1964) beschloß der Rat die „Erhebung einer Umlage auf die eingeführten oder in der Gemeinschaft erzeugten pflanzlichen oder Seetier-Fette für Nahrungszwecke, wobei die Einnahmen hieraus der Gemeinschaft zufließen". In der gleichen Entschließung hat der Rat die Kommission aufgefordert, ihm entsprechende Vorschläge vorzulegen. Am 10. Dezember 1964 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für Bestimmungen über die Einführung einer Abgabe auf Fette.

Dieser Vorschlag ist vom Rat bisher nicht angenommen, so daß also die Abgabe gegenwärtig noch nicht erhoben wird. In dem Memorandum der Kommission vom Dezember 1968 über die Reform der Landwirtschaft ist ebenfalls eine Abgabe auf pflanzliche und Seetier-Fette für Nahrungs- und Futterzwecke sowie auf bestimmte konkurrierende Erzeugnisse vorgesehen. Die Palette der Erzeugnisse, auf welche die Abgabe erhoben werden könnte, wurde dadurch erheblich erweitert.

d) Zolleinnahmen, die sich aus der Anwendung der GZT ergeben, und gleichgestellte Einnahmen

Artikel 201 des EWG-Vertrages sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, daß die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 durch „eigene Mittel, insbesondere durch die Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung, ersetzt werden können".

Dabei ist festzustellen, daß die meisten Überlegungen, welche die EWG-Kommission im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag an den Rat vom März 1965 [KOM (65) 150] angestellt hatte, nicht nur nach wie vor Gültigkeit haben, sondern nunmehr besonders aktuell geworden sind.

Seit der Verwirklichung der Zollunion am 1. Juli 1968 werden nämlich im innergemeinschaftlichen Handel bei den meisten Agrarerzeugnissen keine Abschöpfungen und Zölle mehr erhoben, und auch die innergemeinschaftlichen Zölle auf gewerbliche Erzeugnisse sind abgeschafft. Die bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern erhobenen Zölle und Abschöpfungen sind in sämtlichen Mitgliedstaaten gleich hoch. Im Zuge der Umwandlung der Tarifunion in eine echte Zollunion werden auch die auf dem nationalen Zollrecht beruhenden Zollformalitäten allmählich einander angenähert oder sogar vereinheitlicht werden. Mit den Grundsätzen einer Zollunion ist es im übrigen unvereinbar, die Importeure zu zwingen, ihre Waren im Verbraucherland zu verzollen und nur dort die GZT-Zölle zu entrichten. Hieraus ergeben sich Verlagerungen von Zolleinnahmen.

Diese Feststellung gilt auch für die Zeit, in der noch Steuergrenzen innerhalb der Gemeinschaft bestehen werden. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß der Abbau und später die Aufhebung der innergemeinschaftlichen Zölle den Importhandel veranlaßt haben, seine Tätigkeit bis zu einem gewissen Grade in die standortgünstigsten und am besten ausgestatteten Häfen zu verlagern und sich auf diese Weise die dort bestehenden Vorteile zunutze zu machen.

Zu den eigenen Einnahmen, die der Gemeinschaft zufließen sollten, gehören außer den eigentlichen Zolleinnahmen noch andere Aufgaben wie beispielsweise die auf Grund von Artikel 235 eingeführten Abgaben auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

e) Sonstige Abgaben

Die mit der Verwirklichung der verschiedenen im Vertrag vorgesehenen Politiken verbundene Ausweitung der Gemeinschaftstätigkeit kann die Gemeinschaften veranlassen, neben den obengenannten Abgaben noch andere Abgaben einzuführen. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen wäre es folgerichtig, den Ertrag dieser Abgaben ebenfalls der Gemeinschaft zufließen zu lassen.

V. Finanzielle Auswirkungen und Haushaltsgleichgewicht

Bereits jetzt läßt sich feststellen, daß die genannten eigenen Mittel zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinschaften nicht ausreichen werden. Es ist sogar damit zu rechnen, daß das Defizit in den nächsten Jahren immer größer wird. Die Ursache hierfür ist einmal in dem voraussichtlichen Anstieg der Ausgaben und zum anderen darin zu suchen, daß einige dieser Eigeneinnahmen in den kommenden Jahren stagnieren werden. Dies gilt insbesondere für die Zolleinnahmen, da die Ausweitung des Warenverkehrs durch die im Rahmen der Kennedy-Runde vereinbarte Zollsenkung wettgemacht werden dürfte.

Die Gemeinschaften werden also in der ersten Phase zum Ausgleich ihres Haushalts auf Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten angewiesen sein. Damit erhebt sich das Problem der Aufbringungsschlüssel für diese Beiträge.

Nach reiflicher Überlegung schlägt die Kommission dem Rat vor, für den Zeitraum 1971/1974 an den derzeit gültigen Aufbringungsschlüsseln festzuhalten. Sie sind seinerzeit in langwierigen Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt worden und damit Ausdruck eines Gleichgewichts, das sowohl wirtschaftlichen als auch politischen Überlegungen entspricht. Da für die Agrarfinanzierung bereits 90 % der Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben vorgesehen waren, wird das einzige wichtige Novum darin bestehen, daß nunmehr auch die Zölle und ggf. eine Fettabgabe den Gemeinschaften zugewiesen werden. Nach Ansicht der Kommission dürfte diese Neuerung das Gesamtergebnis nicht derart ändern, daß eine Neufestsetzung der Aufbringungsschlüssel notwendig würde.

Seit der Gemeinsame Zolltarif an die Stelle der einzelstaatlichen Tarife getreten ist und das Zollrecht weitgehend harmonisiert wurde, sind die Zölle schon von Natur aus eine Eigeneinnahme der Zollunion, als die sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darstelle. Um jedoch die neue Situation abzumildern, die sich für die einzelstaatlichen Haushalte ergeben würde, wenn die gesamten Zölle sofort den Gemeinschaften zufließen würden, schlägt die Kommission vor, 1971 nur $^2/_3$, 1972 $^3/_4$ und erst 1973 die Gesamtheit der Zolleinnahmen an die Gemeinschaften abzuführen.

Dementsprechend würde der Haushalt der Gemeinschaften in der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1973 zu rund $^2/_3$ aus Eigenmitteln und zu $^1/_3$ durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert (vgl. Anlagen 1 und 2). Diese Finanzbeiträge würden wie folgt festgelegt (vgl. auch Anlage 3):

Der Deckungssatz, der sich aus der Schätzung der Gesamtausgaben und der eigenen Einnahmen ergibt, findet Anwendung auf jede der nachstehenden Haushaltsausgaben:

— Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft;

— Ausgaben des Europäischen Sozialfonds;

— Forschungs- und Investitionsausgaben der EAG;

— Sonstige Ausgaben zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften.

Das für die einzelnen Ausgabenkategorien ermittelte Defizit wird durch die Beiträge gedeckt, welche die Mitgliedstaaten nach den Aufbringungsschlüsseln gemäß Artikel 172 des EAG-Vertrags und Arti-

kel 200 des EWG-Vertrags leisten. Für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben gilt der gegenwärtig angewandte Schlüssel (vgl. Verordnung Nr. 130/66/ EWG vom 26. Juli 1966, Artikel 11 Absatz 3). Da die Geltungsdauer dieser Verordnung demnächst abläuft, müßte der Rat in Anwendung von Artikel 200 des EWG-Vertrags beschließen, diesen Schlüssel für den ersten Zeitraum zu verlängern.

Für die Ausgaben des Europäischen Sozialfonds und die „Sonstigen Ausgaben" gelten die in Artikel 200 Absätze 1 und 2 des EWG-Vertrags bzw. in Artikel 172 Absatz 1 des EAG-Vertrags vorgesehenen Aufbringungsschlüssel.

Die Forschungs- und Investitionsausgaben der EAG schließlich werden nach dem in Artikel 172 Absatz 2 des EAG-Vertrags festgelegten Schlüssel finanziert.

VI. Revision des Artikels 20 Absatz 1 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Im Hinblick auf die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch Eigenmittel (vgl. vorstehendes Kapitel II), hält es die Kommission für folgerichtig, daß der Forschungs- und Investitionshaushalt der EAG in den Haushalt der Gemeinschaft mit einbezogen wird, so daß die obenerwähnten Eigenmittel ebenfalls dazu dienen, diese Ausgabenkategorie zu finanzieren. Die Kommission legt daher gemäß Artikel 96 des EGKS-Vertrags, Artikel 236 des EWG-Vertrags und Artikel 204 des EAG-Vertrags einen Entwurf zur Revision von Artikel 20 Absatz 1 des Fusionsvertrags vor (vgl. Anlage).

VII. Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments

Die Finanzierung der Gemeinschaften aus eigenen Einnahmen wirft das Problem der Stärkung der Befugnisse des Europäischen Parlaments auf, da bedeutende Beträge, die unmittelbar der Gemeinschaft zufließen, künftig nicht mehr der parlamentarischen Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die Befugnisse des Parlaments erweitert werden müssen.

Bei der Prüfung dieser Probleme hat die Kommission den Ergebnissen der Diskussionen Rechnung getragen, die in diesem Zusammenhang vor allem in den Jahren 1963 bis 1969 in den Gemeinschaftsorganen stattgefunden haben.

Da die finanzielle Autonomie der Gemeinschaften jedoch nur stufenweise zu verwirklichen ist, erscheint es angezeigt, ein System ins Auge zu fassen, mit dem sich das Endziel schrittweise erreichen ließe. Nach Ansicht der Kommission wäre daher bereits in der ersten Phase eine Stärkung der Haushaltsbefugnisse des Europäischen Parlaments und ab 1974 auch eine Stärkung seiner Gesetzgebungsbefugnisse vorzusehen. Für die erste Phase kann man sich allerdings nicht ausschließlich auf die in diesem Bereich vorliegenden Vorschläge stützen, da sich bestimmte Komponenten des Problems in der Zwischenzeit geändert haben. Die Kommission wird daher mit dem Europäischen Parlament die notwendigen Kontakte aufnehmen, bevor sie im Oktober dieses Jahres Änderungsvorschläge für die Verträge vorlegt, welche die in diesem Dokument enthaltenen Vorschläge für die Eigenmittel ergänzen.

Vorschlag für vom Rat gemäß Artikel 173 des EAG-Vertrags und Artikel 201 des EWG-Vertrags erlassene Bestimmungen betreffend die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sehen die Möglichkeit vor, die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften zu ersetzen; diese Ersetzung kann nur dann ihre volle Bedeutung erhalten und ihren ganzen Nutzen entfalten, wenn sie uneingeschränkt erfolgt; ein solches Ziel läßt sich jedoch nicht auf einmal erreichen, und es ist daher zunächst eine erste Etappe zurückzulegen, wobei der Zeitpunkt festzusetzen ist, von dem ab die Ersetzung in vollem Umfang verwirklicht sein muß.

In einer Zollunion liegen der Ort, an dem die Einfuhrabgaben erhoben werden, und der Ort des Verbrauchs nicht unbedingt im gleichen Staatsgebiet, so daß die Mitgliedstaaten Zolleinnahmen für Waren erheben, die zur Verwendung in anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind; es ist daher nicht mehr gerechtfertigt, daß das Aufkommen aus den bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhobenen Zöllen dem Mitgliedstaat zufließt, der sie vereinnahmt hat.

Unter den eigenen Mitteln, welche die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten ersetzen können, werden in Artikel 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausdrücklich die „Einnahmen aus dem gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung" genannt.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sollen in der Endphase des Gemeinsamen Marktes die Einnahmen aus den Agrarabschöpfungen der Gemeinschaft zufließen und für gemeinschaftliche Ausgaben verwendet werden.

Der Rat hat beschlossen, auf die eingeführten oder in der Gemeinschaft erzeugten pflanzlichen oder Seetier-Fette für Nahrungszwecke eine Umlage zu erheben, deren Ertrag der Gemeinschaft zufließt; ferner kam der Rat überein, daß die Einnahmen aus den von den Zuckerherstellern auf Grund der Verordnung Nr. 1009/67/EWG gezahlten Abgaben in der Endphase des Gemeinsamen Marktes der Gemeinschaft zufließen sollen.

Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der Übertragung der Einnahmen aus den obengenannten Zöllen, Abschöpfungen und Abgaben auf die Haushalte der Mitgliedstaaten abzumildern. Es ist daher angezeigt, eine Regelung vorzusehen, mit der sich die vollständige Übertragung innerhalb einer bestimmten Frist erreichen läßt —

HAT FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Deckung ihres Haushalts eigene Einnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugewiesen.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 stellen gemäß den Bedingungen in Artikel 3 folgende Einnahmen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar:

a) Abschöpfungen und Abgaben aus dem Warenverkehr mit Nicht-Mitgliedstaaten, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt sind, nachstehend „Agrarabschöpfungen" genannt;

b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und sonstige von den Gemeinschaftsorganen für den Warenverkehr mit Nicht-Mitgliedstaaten festgesetzte Zölle, nachstehend „Zölle" genannt;

c) jedwede sonstige von den Gemeinschaftsorganen eingeführte Abgaben, nachstehend „Abgaben" genannt.

Artikel 3

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 werden die Einnahmen aus Agrarabschöpfungen und aus Abgaben in vollem Umfang in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt.

2. Die Einnahmen aus Zöllen werden in den Haushaltsplan der Gemeinschaften wie folgt eingesetzt:

— zu $^{2}/_{3}$ ab 1. Januar 1971;

— zu $^{3}/_{4}$ ab 1. Januar 1972;

— in vollem Umfang ab 1. Januar 1973.

Artikel 4

Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die zur Deckung des Haushalts der Gemeinschaften erforderlich sind, werden wie folgt berechnet:

a) Der Hundertsatz, der den durch die Einnahmen mit Ausnahme derjenigen aus den Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten nicht gedeckten Teil der Ausgaben wiedergibt, wird auf jede der nachstehenden Haushaltsausgaben angewendet:
   - Forschungs- und Investitionsausgaben der EAG;
   - Ausgaben, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden;
   - Ausgaben des Europäischen Sozialfonds;
   - Sonstige Ausgaben.

b) Der Saldo, der diesen einzelnen Ausgaben auf diese Weise angelastet wird, wird nach den gemäß Artikel 172 bzw. Artikel 200 der Verträge festgesetzten Aufbringungsschlüsseln gedeckt.

Artikel 5

Ab 1. Januar 1974 ist der Haushalt der Gemeinschaften vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften zu finanzieren.

Zu diesem Zweck beschließt der Rat bis zum 1. Januar 1973 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments die Mittel, die den Gemeinschaften zusätzlich zu den in Artikel 2 vorgesehenen Mitteln zufließen.

Diese Einnahmen können den Gemeinschaften entweder aus dem Steueraufkommen der Mitgliedstaaten übertragen werden, insbesondere aus Steuern, die in den Gemeinschaften harmonisiert worden sind oder auf direkten oder indirekten Steuern beruhen, die zugunsten der Gemeinschaften eingeführt werden.

Die Höhe dieser Mittel darf 1 % des gesamten Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft nicht übersteigen.

Artikel 6

Die sich aus der Anwendung der Artikel 2, 3 und 5 ergebenden Einnahmen dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben.

Artikel 7

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit die Bestimmungen über die Kontrolle der Einziehung und Abführung der in den Artikeln 2, 3 und 5 genannten und von den Mitgliedstaaten erhobenen Einnahmen

Über die in Artikel 2 und 3 genannten Einnahmen beschließt der Rat bis zum 1. Oktober 1970.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Annahme dieser Bestimmungen erforderlich sind.

Diese Bestimmungen treten am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte der in Absatz 1 genannten Mitteilungen hinterlegt worden ist.

Entwurf einer Neufassung von Artikel 20 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Rechtsgrundlagen . . .

Präambel . . .

Artikel 1

Artikel 20 Absatz 1 des obengenannten Vertrages wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 20

1. Die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die betreffenden Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Verträge zur Gründung dieser drei Gemeinschaften in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Dieser Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und tritt an die Stelle des Verwaltungshaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie des Verwaltungshaushaltsplans und des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft."

Artikel 2

(Inkrafttreten)

Artikel 3

(Schlußbestimmungen)

Tabelle 1

Hypothese einer Anwendung des vorgeschlagenen Systems zur Festsetzung der Beiträge

In diesem Beispiel findet die Methode Anwendung auf einen angenommenen Haushaltsplan:

Ausgaben in Millionen RE:

Verwaltungshaushaltsplan	120
ESF	50
Forschungs- und Investitionsausgaben	80
EAGFL	2 750
	3 000

Die Eigeneinnahmen (Agrarabschöpfungen, Gemeinsamer Zolltarif usw.) belaufen sich insgesamt auf 2 100 Millionen RE. Aus Beiträgen der Mitgliedstaaten sind somit 900 Millionen RE oder 30 % der Gesamtausgaben zu decken.

Von dieser Annahme ausgehend, wird der Beitrag der einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt berechnet:

30 % von 120 nach dem Aufbringungsschlüssel für den Verwaltungshaushaltsplan;

30 % von 50 nach dem Aufbringungsschlüssel für den ESF;

30 % von 80 nach dem Aufbringungsschlüssel für die Forschungs- und Investitionsausgaben;

30 % von 2 750 nach dem Aufbringungsschlüssel für den EAGFL.

Tableau 2
Tabelle 2

Dépenses
Ausgaben

(en milliers d'UC)
(in Tausend RE)

Nature de la dépense Ausgabenart	1971		1972		1973		1975	
	I [1]	II [2]	I	II	I	II	I	II
Budget de Fonctionnement .... Verwaltungshaushalt	143 437	143 437	157 780	157 780	173 558	173 558	210 005	210 005
F.S.E. — E.S.F.	50 000	50 000	150 000	150 000	250 000	250 000	250 000	250 000
Budget Rech. et Investiss. .... Forschungs- u. Inv. Haushalt	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000	80 000
F.E.O.G.A. — E.A.G.F.L.								
a) Garantie	2 700 000	2 400 000	2 850 000	2 300 000	3 000 000	2 100 000	3 250 000	1 600 000
b) Orientation ...... Ausrichtung	285 000	1 000 000	285 000	1 200 000	285 000	1 500 000	300 000	1 400 000
Aides alimentaires .. Nahrungsmittelhilfe	30 000	30 000	40 000	40 000	50 000	50 000	70 000	70 000
	3 288 437	3 703 437	3 562 780	3 927 780	3 838 558	4 153 558	4 160 005	3 610 005

[1]) sans application mémorandum structures — ohne Anwendung des Strukturmemorandums
[2]) avec application mémorandum structures — mit Anwendung des Strukturmemorandums

Tableau 3
Tabelle 3

Ressources
Einnahmen

(en milliers d'UC)
(in Tausend RE)

Nature des ressources Art der Einnahmen	1971	1972	1973	1975
— Tarif douanier commun (T.D.C.) .... Gemeinsamer Zolltarif	1 067 000 [1]	1 200 000 [2]	1 650 000	[3]
— Prélèvements agricoles et cotisation sucre .... Landw. Abschöpfungen und Zuckerumlage	± 650 000	± 650 000	± 650 000	± 650 000
— Cotisations matières grasses ...... Umlage auf Fette	± 350 000	± 350 000	± 350 000	± 350 000
Sous-total ... Zwischensumme	2 067 000	2 200 000	2 650 000	
— Recettes propres de la Commission Eigeneinnahmen der Kommission				
a) Budget fonctionnement : impôt, pensions .... Verw. Haushalt : Steuererträge, Pensionsbeiträge	8 370	9 206	10 126	12 251
autres .... sonstige	400	400	400	400
b) Budget Recherches Investissement : impot, pensions .... Forsch. und Inv. Haushalt : Steuererträge, Pensionsbeiträge	1 818	1 909	2 004	2 209
— Participation C.E.C.A. au budget fonct. .... E.G.K.S.-Beitrag zu den Verwaltungsausgaben	18 000	18 000	18 000	18 000
total ...	2 095 588	2 229 515	2 680 530	

[1]) Ce montant représente 2/3 des recettes prévues (1 600 000)
Dieser Betrag entspricht 2/3 der vorgesehenen Einnahmen (1 600 000)

[2]) Ce montant représente 3/4 des recettes prévues (1 600 000)
Dieser Betrag entspricht 3/4 der vorgesehenen Einnahmen (1 600 000)

[3]) Ces données ne sont pas connues
Keine Einzelheiten bekannt